

RS OGH 2006/11/30 8Ob117/06y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.2006

Norm

KO §156 Abs6

KO §197 Abs2

KO §197 Abs3

AO §66 Abs1

Rechtssatz

Über Antrag eines der Beteiligten hat das Konkursgericht gemäß§ 197 Abs 2 KO eine Feststellung zu treffen, ob bzw inwieweit Konkursgläubiger, die ihre Forderungen bei Abstimmung über den Zahlungsplan nicht angemeldet haben, Anspruch auf die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote haben. Davon ausgenommen sind jene Fälle, in welchen der Gläubiger über einen neuen (somit nach Konkursaufhebung ergangenen) Exekutionstitel verfügt, jedoch nur, soweit im neuen Titelverfahren geprüft werden kann, ob die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote der Einkommens-und Vermögenslage des Schuldners entspricht; letzteres ist bei abgabenrechtlichen Titeln nicht der Fall. Ob die Voraussetzungen des §156 Abs6 KO vorliegen, ist weder einer vorläufigen Feststellung des Konkursgerichtes nach § 66 Abs 1 AO noch einer Vorfragenbeurteilung durch das Konkursgericht zugänglich.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 117/06y

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 8 Ob 117/06y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121657

Dokumentnummer

JJR_20061130_OGH0002_0080OB00117_06Y0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at